

► Gesetzgebung

BMJ möchte den Einsatz von Videogerichtsverhandlungen im Zivil- und Strafprozess verstärken

§ 128a ZPO (Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung) steht zehn Jahre nach seiner Einführung vor einer entscheidenden Reform: Nach einem aktuellen Referentenentwurf des BMJ soll eine Verhandlung per Bild und Ton zukünftig durch das Gericht oder von den Parteien bestimmt werden. Bisher entschied darüber das Gericht auf Antrag einer Partei. Nun wird das Gericht eine Verhandlung per Bild und Ton anordnen können und soll diese grundsätzlich anordnen, wenn die Parteien dies übereinstimmend beantragen. |

Erst die coronabedingte Anfreundung mit der Videoverhandlungstechnik ließ die Zahl der Videogerichtsverhandlungen in den letzten Jahren deutlich zunehmen. Das BMJ begann deshalb im vergangenen Jahr mit der Überarbeitung der Rahmenbedingungen und legte nun einen Referentenentwurf vor, z. B. zur Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen und zur Anpassung der Beweisregelungen sowie der Protokollführung (iww.de/s7362). Damit sollen die Verfahren in Zivil- und Fachgerichtsbarkeiten (Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit) schneller, kostengünstiger, ressourcenschonender und nachhaltig durchgeführt werden.

Für den Strafprozess sieht ein weiterer Referentenentwurf des BMJ vor, die Hauptverhandlung an LG und OLG künftig in Bild und Ton aufzuzeichnen und das bisherige Protokoll mit dem daraus entstehenden Transkript zu ersetzen (iww.de/s7363). (Quelle: RA-MICRO News, mehr lesen unter iww.de/s7343)
(mitgeteilt von RA Dr. Stefan Rinke, Berlin)

► Digitalisierung

Rheinland-Pfalz setzt erstmals VR-Brillen zur Tatortbegehung ein

Die virtuelle Verfahrensführung ist – zumindest in Form von Videogerichtsverhandlungen – schon in der Gerichtspraxis angekommen. Rheinland-Pfalz machte nun den nächsten Schritt: Das LG Kaiserslautern testete im Prozess um die sog. Polizisten-Morde von Kusel die Möglichkeiten einer VR-Brille für eine virtuelle Tatortbegehung. |

Dazu begab sich der Vorsitzende Richter im Sitzungssaal mittels einer VR-Brille virtuell an den Tatort. Verfahrensbeteiligte, Zuschauer und Pressevertreter konnten den virtuellen Blick des Vorsitzenden über Leinwände verfolgen. So könnte virtuelle Realität künftig in komplexen und umfangreichen Verfahren, wie in Bausachen wegen technischer Details und Mängeln auf Großbaustellen, nach Verkehrsunfällen oder Großschadensereignissen zum Einsatz kommen. Umfangreiche Schriftsätze mit Bildergalerien und Privatgutachten könnten auf diese Weise überflüssig werden und zur Prozessoptimierung beitragen. Auf die Entwicklung insgesamt darf man gespannt sein. (Quelle: RA MICRO, mehr lesen unter iww.de/s7426)

(mitgeteilt von RA Dr. Stefan Rinke, Berlin)

§ 128a ZPO wird reformiert



INFORMATION
iww.de/s7362
RefEntwurf ZPO



INFORMATION
iww.de/s7363
RefEntwurf StPO

Virtuelle Realität kann zur Prozessoptimierung beitragen